

Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 13

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 12.04.2024

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Online-Nachwahl eines Senatsmitgliedes aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des zum 1. März 2022 gewählten Senats der Westfälischen Hochschule

Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 11. April 2024

An
alle Professorinnen und Professoren
der Westfälischen Hochschule

Wahl ausschreiben

für die Online-Nachwahl eines Senatsmitgliedes aus der Mitgliedergruppe der
Professorinnen und Professoren des zum 1. März 2022 gewählten Senats
der Westfälischen Hochschule

I. Gremienwahlen

Gemäß § 5 Abs. 3 Wahlordnung (WahlO) wird die Wahl online oder wahlweise per Brief durchgeführt. Dies erfolgt mit der Online-Wahlsoftware der Firma POLYAS. Weitere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden Ihnen rechtzeitig im Intranet der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellt.

Nachwahl eines Senatsmitgliedes aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

Gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) werden insgesamt sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von sechs Jahren gem. § 8 Abs. 2 GrundO gewählt. Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat und während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied ein (vgl. § 30 Abs. 3 WahlO). Ist die Vorschlagsliste, aus der das zu ersetzende Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammt, erschöpft, ist für den verbleibenden frei gewordenen Sitz gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 WahlO eine Nachwahl durchzuführen.

Ein zum 1. März 2022 gewähltes Senatsmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren wurde am 10. April 2024 zur Dekanin gewählt und gehört dem Senat somit von Amts wegen als nichtstimmberechtigtes Mitglied gem. § 22 Abs 2 HG NRW an.

Da keine Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind, die nachrücken könnten, ist

- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren

für den Senat nachzuwählen.

Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahlO) bestimmt sich das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 29. Februar 2028.

II. Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 3 WahlO).

III. Wahlordnung

Sowohl die Wahlordnung als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind online unter [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](https://www.w-hs.de/gremienwahlen) jederzeit einsehbar und liegen zudem an den Pforten der Hochschulstandorte Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B), Bocholt (Münsterstr. 265) und Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10) sowie bei dem Ansprechpartner der Wahlstelle Herrn Bauer (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.01) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält alle zum Senat wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Westfälischen Hochschule.

Das Wählerverzeichnis wird ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den unter III. genannten Orten zur Einsicht ausgelegt (vgl. § 9 Abs. 3 S. 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

6. Mai 2024, 12:00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (vgl. § 9 Abs. 3 S. 2 WahlO).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 WahlO).

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Nominierungs-/Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (vgl. § 17 Abs. 1 WahlO und § 11 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).

VI. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können ausschließlich über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS online eingereicht werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.w-hs.de/hochschulservice/gremienwahlen/>

Sollte Ihnen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen, können Sie die Nominierung in den Bibliotheken der Hochschulstandorte vornehmen. Die Öffnungszeiten finden Sie unter VII.

a) Fristen



Die Nominierungsplattform ist in folgendem Zeitraum zur Einreichung von Wahlvorschlägen freigeschaltet (vgl. § 12 Abs. 1 WahlO):

Montag, den 15. April 2024, 12:00 Uhr
bis Montag, den 29. April 2024, 12:00 Uhr

Zur Nominierungsplattform kommen Sie über die Webadresse <https://wahlen.w-hs.de/>, indem Sie sich mit Ihrem ZA-Benutzernamen und ZA-Kennwort anmelden.

b) Nachfrist

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt dies die Wahlleitung sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 2 und 4 WahlO und § 14 Abs. 3 WahlO zur Einreichung von Online-Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen

vom 2. Mai 2024, 12:00 Uhr bis zum 8. Mai 2024, 12:00 Uhr

über die Nominierungsplattform auf.

Sollte innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingehen, so setzt die Wahlleitung die Wahl aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium, welches über das weitere Verfahren entscheidet (vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 3 WahlO).

Wenn gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten, wie Sitze in dem Gremium zu besetzen sind, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (vgl. §10 WahlO).

c) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen

Die Eingabefelder im Sinne des § 13 Abs. 1 WahlO werden systemseitig vorgegeben. Das digitale Einverständnis zu einer Nominierung, auch bei Selbstnominierungen, muss bis zum Ablauf der Frist erklärt worden sein.

d) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nominierungen/Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe gültig unterstützt werden (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 WahlO). Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 2 WahlO). Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag (vgl. § 12 Abs. 2 S. 3 WahlO).

e) Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (vgl. § 12 Abs. 3 WahlO).

f) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gemäß § 12 WahlO ungültig, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (vgl. §12 Abs. 5 WahlO),
- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (vgl. §12 Abs. 3 S. 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder vorgeschlagen werden (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 WahlO),
- den Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter eingereicht hat (vgl. § 12 Abs. 4 S. 1 WahlO),
- die digitale (unwiderrufliche) Bereitschaftserklärung fehlt (vgl. § 12 Abs. 4 S. 2 WahlO).

g) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge sowie detailliertere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden spätestens am 10. Mai 2024 in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Zur Abgabe Ihrer Stimme gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und melden Sie sich mit Ihrem ZA-Benutzernamen und ZA-Kennwort an.

Das virtuelle Wahllokal ist in folgendem Zeitraum für die Stimmabgabe geöffnet (vgl. § 19 b WahlO):

Mittwoch, den 15. Mai 2024, ab 12:00 Uhr
bis Freitag, den 17. Mai 2024 12:00 Uhr.

Vor oder nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden.

Personen, denen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht, können ihre Stimme auch online in den Bibliotheken der Hochschulstandorte abgeben. Am Standort Gelsenkirchen finden Sie die Bibliothek im Gebäude A2, am Standort Bocholt finden Sie die Bibliothek im Gebäude 1 und am Standort Recklinghausen finden Sie die Bibliothek im Gebäude C1. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.w-hs.de/bibliothek/ueber-die-bibliothek/standorte-und-oeffnungszeiten/>.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge, Briefwählerläuterung) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahlantrag ist bis spätestens

8. Mai 2024

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an die Wahlstelle, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Herrn Bauer (Raum A3.UG.01 – pierre.bauer@w-hs.de) zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (17. Mai 2024, 12:00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (vgl. § 20 Abs. 2 WahlO).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahlleitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

17. Mai 2024, ab 12:30 Uhr,
im Senatssaal des Hochschulstandorts Gelsenkirchen (Raum B4.0.02),
Neidenburger Str. 43, 45897 Gelsenkirchen.

X. Vorgehen bei Störungen der Online-Wahlen

Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekanntgegeben werden (vgl. § 19 c Abs. 1 WahlO).

Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abubrechen (vgl. § 19 c Abs. 2 WahlO).

Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl auf eine reine Briefwahl oder auf eine klassische Präsenzwahl mit Stimmzetteln umzustellen (vgl. § 19 c Abs. 3 WahlO).

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat